

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen:	526-boh-11003-23	
Baugrundstück:	Bohmte, In den Dieken ~	
Gemarkung:	Bohmte	Bohmte
Flur:	29	29
Flurstück(e):	1/3	1/4

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG (11-10437-23)
Biogasanlage Bohmte Nord: Austausch eines Gasspeicherdaches

Der Antragsteller plant den Austausch des Gasspeicherdaches des Gärrestlagers der Biogasanlage Bohmte Nord in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Bohmte, Flur 29, Flurstücke 1/3 und 1/4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.02.2024
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Kuhnert